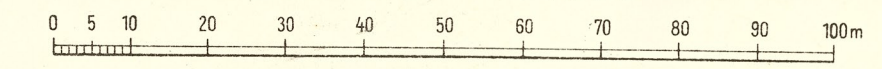


Bebauungsplan XII-4-1

für das Gelände zwischen

Woltmannweg, Osdorfer Straße
und Scheelestraße
im Bezirk Steglitz
Ortsteil Lichterfelde

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

A. Festsetzungen

Baulinien

festgesetzt (solid green line)
festzusetzen (dashed green line)
aufzuheben (dotted green line)

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung
wie in den Bestimmungen über die Baugebiete gem. § 7 der Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1959

2. Maß der Nutzung

Nicht überbaubare Flächen

Frei- u. Verkehrsflächen

B. Sonstige Eintragungen

Gebäude mit Geschöbanzahl

Grenzen usw.

Abkürzungen

Aufgestellt:
Bezirksamt Steglitz Amt für Vermessung
Abt. Bau- und Wohnungswesen Amt für Stadtplanung

Schlicht Krings
Amtsleiter
Berlin-Lankwitz, den 30. X. 59

Hoefler
Bezirksstadtrat
Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 16. Dezember 1959 erhalten und wurde in der Zeit vom 21.3.60 bis 20.4.60 öffentlich ausgelegt.
Berlin-Lankwitz, den 17. Mai 1960

Bezirksamt Steglitz
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

Krings
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 5. November 1960

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 17. XI. 60 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1039 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet worden.

1. Änderung des Bebauungsplanes XII-4

Planergänzungsbestimmungen

- Innerhalb der nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke -außer in Vorgärten- können ausnahmsweise feste Garagenbauten für den Bedarf der Bewohner und bauliche Nebenanlagen wie Müllhäuschen usw. zugelassen werden.
- Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten; Vitrinen und Ankündigungsmittel jeder Art sind im Bereich der privaten Grünflächen unzulässig.
- Die Führung und Abmessung der Wohnwege, die Lage und Abmessung der Kinderspielplätze und Wirtschaftsflächen, die mit der sonstigen Nutzung des Grundstücks im Zusammenhang stehen, sind nicht Gegenstand der Festsetzung; Veränderungen können auf Kosten der privaten Grünflächen gefordert oder zugelassen werden.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

Sanierungsgebiet aufgehoben mit
Verordnung vom 21.9.1995
GVBl. 52 S. 615 vom 28.9.1995



Übersichtskarte 1:10 000

XII-4-1